



Nützliche Informationen über den Schutz des Rechts von Frauen auf ein freies Leben frei von Gewalt in Peru

Gewalt gegen Frauen in Deutschland – ein Überblick

Gewalt gegen Frauen wird von der Weltgesundheitsorganisation als eines der größten Gesundheitsrisiken für Frauen weltweit bezeichnet. Sie ist die global wohl am weitesten verbreitete Menschenrechtsverletzung und ihre Konsequenzen sind schwerwiegend – nicht nur für die Frauen selbst, sondern auch für ihre Familien, den Freundeskreis sowie die Gesellschaft allgemein.

► Wann sprechen wir von „Gewalt gegen Frauen“?

Von Gewalt gegen Frauen spricht man, wenn diese gegen sie allein aufgrund ihrer Geschlechtsgesetzlichkeit ausgeübt wird und ihre Ursache u.a. in ungleichen Machtbeziehungen liegt. Laut Europarat umfasst Gewalt gegen Frauen „alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, sei es im öffentlichen oder privaten Leben.“¹ Am häufigsten wird die Gewalt von (Ex-)Partnern verübt, findet aber auch u.a. am Arbeitsplatz, auf öffentlichen Plätzen oder im Internet statt.

Gewalt gegen Frauen ist ein globales Phänomen, welches je nach Kulturreis unterschiedliche Formen annehmen kann.

► Welche Wirkungen hat Gewalt gegen Frauen?

Die offensichtlichsten Folgen der körperlichen Gewalt sind zum Beispiel Kratz- oder Schnittwunden, Hämatome, Knochenbrüche bis hin zu noch schwerwiegenderen Verletzungen, die schließlich auch zum Tode führen können. Jede Form von Gewalt gegen Frauen, ob körperlich und/oder psychisch, ob sexuell motiviert oder nicht, hat in der Regel erhebliche (vor allem psychosoziale) Langzeitfolgen für die Betroffenen, die sich u.a. in Depressionen, Angstzuständen, Panikattacken, Verlust des Selbstvertrauens oder Schlafstörungen bis hin zum Suizid äußern.

Gewalt gegen Frauen hat nicht nur unmittelbare Wirkungen auf die Frauen selbst, sondern auch auf nachfolgende Generationen: Eine Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ, 2004) belegt, dass sich für Frauen, die bereits als Mädchen Gewalt in der Familie miterlebt haben, die Wahrscheinlichkeit, später selbst einmal an Gewalt zu leiden, stark erhöht. Ebenso neigen Jungen aus Familien mit Gewalterlebnissen dazu, später selbst Täter zu werden.²

¹ www.bmbf.gv.at/frauen/gewalt/uebereinkommen_des_europarat_26193.pdf?4dz8a1

² www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/langfassungstudie-frauen-teil-eins,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf



40 % aller Frauen in Deutschland haben 2004 körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren.

► Zahlen zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland

Laut der zitierten Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend³ haben in Deutschland **40 Prozent aller Frauen** körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren. Das führt unter anderem dazu, dass jährlich 30.000 bis 34.000 Frauen in die rund 400 Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen fliehen.

Insgesamt sind Frauen mit Migrationshintergrund stärker von Gewalt betroffen. Bei Frauen mit Behinderung steigt die Wahrscheinlichkeit, Gewalt zu erleben um das Zwei- bis Dreifache im Vergleich zum Bevölkerungsdurchschnitt.

Besonders stark verbreitet ist die psychische Gewalt: Unter Beleidigungen, Erniedrigungen, kontrollierendem Verhalten etc. hat bereits **die Hälfte aller Frauen** in Deutschland gelitten. Damit liegt Deutschland sogar über dem europäischen Durchschnitt von 43 Prozent.⁴

► Die Kosten von Gewalt gegen Frauen

Neben dem durch die Gewalt verursachten seelischen und körperlichen Leid der Frauen, das kaum quantifizierbar ist, hat die Gewalt aber auch noch konkret messbare Folgen – in Form von (finanziellen) Kosten.



Diese Kosten betreffen einmal die Gewaltopfer (nebst Familie und Freundeskreis) selbst; damit sind nicht nur die Kosten etwa der medizinischen Versorgung oder der Anwaltshilfe gemeint, sondern auch die sogenannten Opportunitätskosten, also die wirtschaftlichen Verluste, die im Beruf durch Arbeitsausfall oder Karriereknicks entstehen.

Zum anderen erwachsen auch der Gesellschaft allgemein Kosten: Der Studie des *European Institute for Gender Equality "Estimating the costs of gender-based violence in the European Union"*⁵ zufolge liegen die Kosten von geschlechtsspezifischer Gewalt europaweit bei **226 Milliarden Euro** und für Deutschland bei ca. **36 Milliarden Euro** pro Jahr. Diese Kosten beziehen sich u.a. auf das Justiz- und Gesundheitswesen, darüber hinaus beinhalten sie Ausgaben der Frauenhäuser sowie die o.g. Opportunitätskosten.

► Die gesetzliche Lage in Deutschland

Deutschland hat internationale Konventionen zur Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierung gegen Frauen unterzeichnet und ratifiziert, so etwa das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ (CEDAW) der Vereinten Nationen. Im Mai 2011 wurde außerdem die sogenannte „Istanbul-Konvention“ unterzeichnet. Dieses Übereinkommen des Europarats will die betroffenen Frauen besser vor Gewalt schützen sowie die Straflosigkeit beenden. Es sieht Maßnahmen für Prävention, Betreuung und Rechtsschutz vor. Bisher hat Deutschland die Konven-



³ www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/langfassung-studie-frauen-teil-eins,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf

⁴ fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf

⁵ eige.europa.eu/sites/default/files/documents/MH0414745EN2.pdf

tion allerdings weder parlamentarisch ratifiziert noch politisch umgesetzt.

Vor allem im Bereich des **Sexualstrafrechts** gibt es erheblichen Verbesserungsbedarf: Weder werden alle sexuellen Belästigungen unter Strafe gestellt, noch werden sie effektiv verfolgt⁶. Dies liegt vor allem an der restriktiven Auslegung des Straftatbestands „sexuelle Nötigung; Vergewaltigung“ (§ 177 StGB). Ein sexueller Übergriff muss, nach § 184 h StGB, zum einen „erheblich“ sein (was Definitionsprobleme mit sich bringt) und es muss eine Nötigung vorliegen (Gewaltanwendung oder -androhung) bzw. umgekehrt „erkennbare“ Gegenwehr des Opfers erfolgt sein, damit der Übergriff als Straftat, d.h. als Vergewaltigung, bewertet werden kann. Für eine strafrechtliche Verfolgung reicht ein bloß verbaler Widerstand (das berühmte „Nein“) nicht aus. An dieser juristischen Sachlage ändert auch die geplante Novellierung des Vergewaltigungsparagrafen durch das Bundesjustizministerium im Grundsatz wenig, da diese Neufassung den Frauen nach wie vor ein aktives Sich-Wehren abverlangt.⁷

Damit ist bereits das Problem der Selbstverteidigung angesprochen, die nur unter der Voraussetzung eines strafrechtlich relevanten Angriffs als solche gewertet wird und straffrei bleibt. Sofern – wie so häufig – sexuelle Übergriffe nicht als Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung angesehen werden, verkehrt sich das Ganze: Eine Frau, die sich gegen sexuelle Belästigung wehrt, muss u.U. mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.



Diese rechtliche Lage und die mit der genderbasierten Gewalt verbundene Stigmatisierung führen dazu, dass ein Großteil der Frauen (66 – 75 Prozent) keine institutionelle Hilfe in Anspruch nimmt.

► Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Nachdem Österreich 1997 als erstes europäisches Land ein „Gewaltschutzgesetz“ verabschiedet hat, hat Deutschland 2002 aufgrund der dort gemachten positiven Erfahrungen mit dem „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttäten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ nachgezogen. Indem die betroffenen Frauen aufgrund der neuen Gesetzeslage nun auch einen Anspruch auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung bei Gewalttäten und Belästigungen (z.B. „Stalking“) seitens des Partners haben, hat sich ihr Schutz eindeutig verbessert (Motto: „Wer schlägt, der geht“). Im September 2007 wurde der zweite „Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“⁸ aufgelegt, der mit seinen mehr als 130 Maßnahmen etwa in den Bereichen Prävention, Rechtsetzung, Kooperation zwischen NROs und staatlichen Einrichtungen, Arbeit mit Täter/innen, Forschung etc. ein umfassendes Handlungskonzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen bietet.

⁶ www.legal-gender-studies.de/sexuelle-uebergriffe-im-oeffentlichen-raum-rechtslage-und-reformbedarf

⁷ www.frauen-gegen-gewalt.de/nachricht/bundesjustizministerium-veroeffentlicht-entwurf-zu-reform-des-sexualstrafrechts.html

⁸ www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/aktionsplan-II-zur-bek_C3_A4mpfung-von-gewalt-gegen-frauen.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf

In Deutschland gibt es unterschiedliche Einrichtungen, um gewaltbetroffenen Frauen Schutz zu bieten: Bundesweit sind es

- 350 Frauenhäuser,
- 40 Schutz- oder Zufluchtswohnungen
- mit mehr als 6.000 Plätzen
- sowie 750 Fachberatungsstellen.



Seit 2013 existiert eine kostenlose **Hotline** unter der Nummer **08000-116 016**, bei der sich betroffene Frauen bzw. Menschen aus deren Umfeld von Fachpersonal beraten lassen können.



Herausgeber

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Regionalprogramm ComVoMujer –

**Bekämpfung von Gewalt
gegen Frauen in Lateinamerika**

Pasaje Bernardo Alcedo 150,
Edificio Peruval, Piso 4,
San Isidro, Lima 27, Perú

T +51 - 1 - 4421101

comvomujer@giz.de



Canal Libre de Violencia



Canal Libre de Violencia



@ComVoMujer



Herausgegeben durch

giz Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH